

Notstandsvorschriften im Vergleich

Rechtfertigungsgrund	§ 228 BGB Defensivnotstand	§ 904 BGB Aggressivnotstand	§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand
Notstandslage	Gefahr von einer Sache ausgehend	Gefahr für Rechtsgüter	Gefahr für Rechtsgüter
Notstandshandlung	Eingriff nur in diese (gefahrbringende) Sache	Eingriff in fremdes Eigentum	Eingriff in fremdes Rechtsgut
Erforderlichkeit	Geeignet und mildestes Mittel	Geeignet und mildestes Mittel	Geeignet und mildestes Mittel
Verhältnismäßigkeit	Der entstandene Schaden darf „nicht außer Verhältnis“ zum abgewendeten Schaden stehen.	Der verhinderte Schaden muss „unverhältnismäßig größer“ als der entstandene sein.	Das geschützte Rechtsgut muss das verletzte „wesentlich überwiegen“.
Subjektives Rechtfertigungselement	Kenntnis der Gefahr und Gefahrabwendungswille	Kenntnis der Gefahr und Gefahrabwendungswille	Kenntnis der Gefahr und Gefahrabwendungswille